

Jahrhunderts das Verlangen nach seiner Anwendung der Verbreitung der gelehrten Kenntniß voraussetzte; daß sich im bürgerlichen Rechtsleben selber und in den unteren Schichten der Rechtspflege eine Entwicklung vollzog, welche jenem von oben her geübten Einflusse entgegenkam: und diese Entwicklung, die Einbürgerung des römischen Rechts auf diesem breiten Boden, ist ohne Zweifel das wichtigste Moment in der Geschichte seiner Rezeption, weil erst durch sie die von den Gelehrten verkündete und in thesi anerkannte Gültigkeit desselben zu einer realen Thatsache wurde, welche trotz aller Gegenwirkungen nicht mehr rückgängig zu machen war.

Und gerade diesem Gebiete, dem kleinen bürgerlichen Rechtsleben, der Pflege des Rechts in den Untergerichten, blieben die Doctoren fern. Denn nicht nur, daß ihre Zahl viel zu gering, ihre Ansprüche dagegen viel zu groß waren, als daß man daran hätte denken können, mit ihnen die Bänke der Stadt- und Landgerichte zu füllen, oder sie unter den Notaren und Fürsprechern zu suchen: es trifft sie auch der Vorwurf, daß sie sich, durch die Vorzüge ihrer Stellung verwöhnt, zu vornehm hielten, um sich der Bedürfnisse der unteren Volksschichten anzunehmen. Selbst ein Zasius, in welchem doch noch eine volksthümliche Ader schlug, meint, daß es sich für einen echten Doctor nicht zieme „sordibus fororum seu consistoriorum voluntari\*.“ Wäre in ihnen der Geist eines Luther und Melanchthon gewesen, so hätten sie einen Theil ihrer Kraft unmittelbar auf die Hebung der unteren Rechtspflege gewendet, und an die Umgestaltung die kräftige Hand gelegt, anstatt sich von den Schäden, welche Unverständnis und Rabulistik hier stifteten, mit vornehmem Widerwillen abzuwenden.

Die Wirksamkeit in die Tiefe und Breite, welche bei der humanistischen Bildung unter dem leitenden Einflusse hervorragender Männer stattfand, ist hier einer minder begabten Klasse zugefallen. Es ist die wenig beachtete und doch so große und einflußreiche Klasse von Männern, welche die Vermittelung bilden zwischen den gelehrten Doctoren und den volksthümlichen Schöffen, zwischen der gelehrten Jurisprudenz und dem Wissen des Rechts aus eigener Erfahrung. Es ist die Klasse der Halbgelehrten und Halbwissenden, deren sich zu allen Zeiten die Geschichte zu bedienen pflegt, als des unentbehrlichen Kanals, durch welchen die Schätze höherer Geistesbildung in die unteren Schichten des Volks strömen, um

\*) Zasii Epist. Ed. Riegger p. 62. Er denkt wohl nicht bloß an die wirklichen „sordes“.